

## Flash News

### Wesentliche Steueränderungen für Unternehmen und Privatpersonen in Luxemburg

Am 14. Dezember 2017 wurde der Gesetzesentwurf Nr. 7200 (Haushaltsplan 2018) vom luxemburgischen Parlament angenommen und anschließend am 19. Dezember 2017 verabschiedet. Einige der wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz beschrieben:

#### UNTERNEHMEN

- **Änderung des Körperschaftsteuersatzes**

Basierend auf dem Gesetz vom 23. Dezember 2016 zur Umsetzung der Steuerreform 2017 sind bestimmte Maßnahmen erst ab dem 1. Januar 2018 anwendbar. Der KSt-Satz wird ab dem 1. Januar 2018 weiter von 19% auf 18% abgesenkt. Der Gesamt-Ertragsteuersatz (für Unternehmen mit Sitz in der Stadt Luxemburg) beträgt somit 26,01%.

- **Steuergutschrift für Investitionen**

##### Elektroautos

Ab 2018 können verschiedene Elektroautos zu einer Steuergutschrift für Investitionen berechtigen. Konkret wird eine bestimmte Kategorie von Personenfahrzeugen, nämlich elektronische Nullemissionsfahrzeuge, in den Kreis der für die Steuergutschrift für Investitionen in Frage kommenden Vermögenswerte aufgenommen.

##### Software

Aufgrund erhöhter Software-Investitionen wird der Umfang der Steuergutschrift für Investitionen auf den Erwerb von Software ausgeweitet. Diese Maßnahme wird Unternehmen weiter ermutigen, in die Digitalisierung zu investieren und so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Soweit der Steuerpflichtige jedoch eine Steuergutschrift für den Erwerb von Software beantragt, können die durch die gleiche Software generierten Einkünfte nicht von der Vergünstigung für geistiges Eigentum (IP Regime) profitieren. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass die Steuerpflichtigen sowohl von der Steuergutschrift für den Erwerb von Software als auch von einer Steuervergünstigung für die Einkünfte aus derselben Software profitieren. Die Steuergutschrift für die Gesamtinvestition darf hierbei 10% der fälligen Steuer des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die allgemeine Steuergutschrift setzt sich zusammen aus 8% für den ersten Teilbetrag der Investition von höchstens 150.000 Euro und 2% für den Investitionsteilbetrag, der den Betrag von 150.000 Euro überschreitet.

## PRIVATPERSONEN

- **Wahl der getrennten Veranlagung für Ehepartner und eingetragene Partnerschaften**

Ab dem Jahr 2018 haben ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige die Möglichkeit getrennt oder zusammen veranlagt zu werden. Wenn sich verheiratete Steuerpflichtige für eine getrennte Veranlagung entscheiden, werden sie nach Steuerklasse 1 versteuert. Entsprechend wird jede Einkunftsart einzeln zugeordnet und die abzugsfähigen Ausgaben sowie die zusätzlichen Höchstbeträge für unterhaltsberechtigten Kinder werden zu gleichen Teilen zwischen den beiden Ehegatten aufgeteilt.

Darüber hinaus können verheiratete Steuerpflichtige nun eine Individualisierung beantragen, indem sie ihr Einkommen untereinander aufteilen (individualisation avec réallocation des revenus). Sofern nicht anders angegeben, wird jedem Ehepartner die Hälfte des ermittelten zu versteuernden Gesamteinkommens zugeordnet, unabhängig vom Betrag seines jeweiligen Einkommens.

Der Antrag auf getrennte Veranlagung muss vor dem 31. März des auf das Besteuerungsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

Im Falle einer getrennten Festsetzung wird jeder Ehegatte der Steuerklasse 1 zugeordnet und erhält einen eigenen Steuerbescheid. Wenn einer der Ehegatten einer Zusammenveranlagung widerspricht, wird die Steuerbehörde automatisch eine getrennte Veranlagung durchführen.

- **Die Luxemburger Steuerreform 2018 für Nichtansässige**

Ab dem 1. Januar 2018 werden nichtansässige Ehepaare nach Steuerklasse 1 versteuert, sofern nicht mindestens 90% ihrer weltweiten Einkünfte in Luxemburg steuerpflichtig sind und sie das Wahlrecht ausüben wie ein ansässiger Steuerpflichtiger besteuert zu werden. Für diesen Fall können sie beantragen, nach der vorteilhaften Steuerklasse 2 besteuert zu werden. Allerdings müssen sie dann auch ihre steuerfreien Einkünfte (aus allen Einkunftsarten), die außerhalb Luxemburgs erzielt werden, offenlegen, um den Gesamtsteuersatz bestimmen zu können (Besteuerung unter Progressionsvorbehalt).

Grundsätzlich können alle verheirateten Grenzpendler einen persönlichen Steuersatz (basierend auf Steuerklasse 2) beantragen, solange mindestens 90% ihrer gemeinsamen weltweiten Einkünfte in Luxemburg steuerpflichtig sind oder ihr außerhalb Luxemburgs steuerpflichtiges gemeinsames Jahreseinkommen nicht den Schwellenwert von 13.000 EUR pro Jahr übersteigt. Darüber hinaus werden Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, welche nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Wohnsitzland versteuert werden und die nicht auf mehr als 50 Arbeitstage entfallen, zum Zwecke der Berechnung der 90%-Schwelle, Luxemburg zugewiesen. Auf Antrag

besteht dieses Wahlrecht auch, wenn nur einer der Ehegatten mit seinen Gesamteinkünften die 90%-Grenze erreicht.

Steuerkarten werden entweder mit der Steuerklasse 1, 1a (für Alleinstehende mit Kindern) ausgestellt oder weisen den Steuersatz für das Ehepaar aus, basierend auf einer Zusammenveranlagung in Steuerklasse 2. Nichtansässige Steuerpflichtige, die auf Anwendung der Steuerklasse 2 optiert haben (Steuersatz auf der Steuerkarte eingetragen), sind verpflichtet, in Luxemburg eine Steuererklärung einzureichen und die weltweiten Einkünfte des Ehepaars zu erklären.

- **Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Immobilien**

Ab dem 1. Juli 2016 werden Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Immobilien, die als Zweitwohnsitz oder als Kapitalanlage dienen und Privatpersonen gehören, mit einem Steuersatz von  $\frac{1}{4}$  des Gesamtsteuersatzes des Steuerpflichtigen besteuert. Diese Regelung sollte Ende 2017 auslaufen. Die luxemburgische Regierung hat jedoch beschlossen, diese Sonderregelung für ein weiteres Jahr bis Ende 2018 zu verlängern.

Für weitere Informationen, können Sie sich an eines unserer Teammitglieder wenden, die Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung stehen:

Partner	Michael Probst	Phone: +352 26 86 63-318
Directors	Christel Begué	Phone: +352 26 86 63-325
	Alexia Christodoulou	Phone: +352 26 86 63-321
	Matthias Gutknecht	Phone: +352 26 86 63-330
Manager	Ramona Seceta	Phone: +352 26 86 63-337

\* \* \*